



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Allgemeine Hinweise zur Benutzung von Vermessungszahlen und von Nachweisen der Grundlagenvermessung (Festpunkte)

Die Benutzung von Vermessungszahlen (Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen und von Flurstücksbestimmungen ohne Liegenschaftsvermessung) sowie von Nachweisen der Grundlagenvermessung (Festpunkten) erfolgt auf der Grundlage des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA - Auszug s. Rückseite).

Bestandteile der Sammlung der Vermessungszahlen des Liegenschaftskatasters:

- Vermessungszahlenwerk (zusammengefasste, geordnete, mathematische Festlegung der Lage der Liegenschaften) mit den
 - originären Vermessungszahlen (Vermessungskordinaten in Dateneinheiten geführt - in der Regel bei kontrollierten Vermessungen nach dem 22.5.1992)
 - reduzierten Vermessungszahlen (Kartenkoordinaten im amtlichen Lagebezugssystem)
- Sammlung der Dokumente über die Veränderung (Fortführungsriß oder Erfassungsriß und Niederschrift über den Grenztermin) mit den
 - originären Vermessungszahlen des Veränderungsnachweises

Zugangskriterien:

Originäre Vermessungszahlen und Auszüge aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung können für ingenieurtechnische Vermessungsarbeiten, die außerhalb der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung nach § 1 VermGeoG LSA erforderlich sind, abgegeben werden, wenn eine sachgerechte Verwendung gewährleistet ist. Die für die Überlassung von Vermessungszahlen und von Auszügen aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung erforderliche sachgerechte Verwendung ist anhand der fachlichen Qualifikation des Antragstellers und nach dem Verwendungszweck zu beurteilen.

Die Benutzung von reduzierten Vermessungszahlen unterliegt den Benutzungskriterien der Liegenschaftskarte (berechtigtes Interesse und öffentliche Belange).

Verwendung:

Die abgegebenen Vermessungszahlen und Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte dürfen nur für den im Antrag genannten Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist für folgende Zwecke ausgeschlossen:

- alle Arbeiten im Zusammenhang mit den Verwaltungsakten Grenzfeststellung und Abmarkung insbesondere eine hoheitliche Grenzermittlung (d. h. die vermessungstechnische Übertragung des Grenzverlaufes in die Örtlichkeit, der Vergleich mit der Örtlichkeit und die sachgerechte Wertung) und eine amtliche Aussage zur Lage von Grenzmarken;
- Einbringen, Verändern oder Beseitigen von Vermessungs- und Grenzmarken;
- Weitergabe von Vermessungszahlen an Dritte.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

- In Fällen von vermuteten Unstimmigkeiten des Liegenschaftskatasters ist das LVermGeo zu informieren. Entsprechende Unterlagen, die für die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters bedeutsam sind, sind dem LVermGeo gemäß § 3 Abs. 2 VermGeoG LSA auf Anforderung vorzulegen. Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, werden erstattet.
- Ein Betretungsrecht von Privatgrundstücken ist mit der Überlassung von Vermessungszahlen nicht verbunden.
- Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-8585
Telefax: 0391 567-8686

E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der jeweils geltenden Fassung (s. Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

- Auszug -

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Landesvermessung sowie die Führung des Liegenschaftskatasters und des Geobasisinformationssystems obliegen der Vermessungs- und Geo-informationsbehörde des Landes.

(2) Die Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 obliegen grundsätzlich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes. Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde führt Liegenschaftsvermessungen durch, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(3) Andere behördliche Vermessungsstellen dürfen Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 zur Erfüllung eigener Aufgaben ausführen, soweit sie von einem zum höheren technischen Verwaltungsdienst - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - befähigten Beamten geleitet werden.

...

§ 3 Vorlage von Unterlagen

...

(2) Wer über die Fälle von Absatz 1 hinaus Unterlagen im Sinne von Absatz 1 besitzt, ist verpflichtet, sie der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde auf Anforderung zur unentgeltlichen Auswertung vorzulegen; Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, sind zu erstatten.

§ 5 Vermessungs- und Grenzmarken, Schutzfläche

...

(2) Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur von den nach § 1 Befugten eingebracht, verändert und beseitigt werden.

(3) Zum Schutz von Vermessungsmarken kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf (Schutzfläche). Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.

(4) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht auch, wenn den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten bekannt wird, dass Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind.

§ 10 Landesvermessung – Benutzung

...

(2) Jeder kann aus den Nachweisen der Landesvermessung (Nachweise der Grundlagenvermessung und der Geotopographischen Landesaufnahme) und aus der Landesluftbildsammlung Auskünfte und Auszüge erhalten, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird.

(3) Luftbilder und Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Luftbilder und Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

§ 13 Liegenschaftskataster – Benutzung

(1) Der Eigentümer und der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts erhalten auf Antrag Auskunft über ihre Liegenschaften sowie Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und aus der Liegenschaftskarte. Auskunft und Auszüge aus Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte erhalten auch andere Personen, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran darlegen und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

...

(4) Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen) dürfen nur an Aufgabenträger nach § 1 Abs. 2 und 3 abgegeben werden. Anderen Stellen oder Personen können Vermessungszahlen überlassen werden, wenn eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird.

(5) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
1. § 5 Abs. 1 Satz 1 für Vermessungsarbeiten errichtete Vermessungssignale unbefugt beseitigt oder verändert;
 2. § 5 Abs. 2 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt;
 3. § 5 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonst verändert;
 4. § 5 Abs. 4 der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
 5. § 10 Abs. 3 aus den Nachweisen der Landesvermessung unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
 6. § 13 Abs. 4 unbefugt Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen verwendet;
 7. § 13 Abs. 5 Satz 1 aus dem Liegenschaftskataster unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 5 oder 7 können eingezogen werden.